

Absenzen, Abmeldung

In Ergänzung zur Hausordnung der **modeco** regelt dieses Reglement die Absenzen in den Lehrateliers. Im Sinne einer besseren Leserlichkeit wird generell die weibliche Form verwendet.

1. Gemäss Lehr-/Ausbildungsvertrag verpflichtet sich die Lernende, regelmässig, lückenlos und pünktlich zur Arbeit im Lehratelier zu erscheinen. Sie ist verpflichtet, an Exkursionen und den obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.
2. Ist eine Lernende am Erscheinen zur Arbeit verhindert, muss sie dies der Berufsbildnerin umgehend bis 08:30 Uhr melden.
3. Absenzen müssen sofort ins Absenzenkontrollblatt eingetragen und begründet werden. Die gesetzliche Vertreterin hat den Eintrag zu unterzeichnen.

Die Lernende ist zudem verpflichtet, selbständig die erforderlichen Informationen einzuholen, um den versäumten Stoff nachzuholen.

4. Sobald die Lernende wieder zur Arbeit erscheint, hat sie der Berufsbildnerin innerhalb von 14 Tagen das Absenzenkontrollblatt unaufgefordert zur Unterschrift vorzulegen. Erst wenn der Abszenzeintrag mit dem Visum der Berufsbildnerin versehen ist, gilt die Absenz als entschuldigt.
5. Für voraussehbare Arbeitsabwesenheiten ist bei der Abteilungsleitung rechtzeitig, spätestens 14 Tage im Voraus, schriftlich ein Gesuch um Urlaub einzureichen. Nach der Bewilligung des Gesuches hat die Lernende die Berufsbildnerin zu orientieren.

Von der Abteilungsleitung bewilligter Urlaub gilt als Absenz und muss im Absenzenkontrollblatt eingetragen werden.

Gesuche um Ferienverlängerung werden, zwingende Ausnahmen vorbehalten, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt. Was als zwingend anerkannt ist, bestimmt die Direktion.

6. Als Absenzen gelten:
 - Unfälle, Krankheiten (ab dem 3. Tag ist ein Arzteugnis erforderlich. Dieses ist umgehend und unaufgefordert dem Schulsekretariat zuzustellen.) Die **modeco** ist berechtigt, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen.
 - Schnuppertage
 - Vorstellungsgespräche
 - Allgemein anerkannte hohe Feiertage anderer religiöser Kulturen
 - Ausserschulische Jugendarbeit

Medizinische Konsultationen (Arzt, Zahnarzt, Besuch von Therapien etc.) sind auf Randzeiten zu legen. Die ärztliche Bescheinigung ist in allen Fällen unaufgefordert der Berufsbildnerin vorzulegen.

Absenzen für Fahrstunden sind ausschliesslich in die Freizeit zu verlegen. Fahrprüfungen während der Arbeitszeit sind mit der Berufsbildnerin abzusprechen und die Ausfallzeit muss nachgeholt werden.

7. Unentschuldigte Absenzen sind:
 - Von der gesetzlichen Vertreterin nicht unterzeichnete Absenzen
 - Von der Berufsbildnerin nicht innert der Frist von 14 Tagen unterzeichnete Absenzen, sofern die Verspätung nicht stichhaltig begründet werden kann. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Annahme der Begründung.
 - Im Absenzenkontrollblatt nicht eingetragene Absenzen.
8. Die Berufsbildnerinnen melden der Abteilungsleitung unverzüglich alle festgestellten Unregelmässigkeiten im Absenzenwesen. Die Abteilungsleitung informiert umgehend die Direktion.
9. Bei ungenügend oder nicht fristgemäss entschuldigten Absenzen, bei unentschuldigten Absenzen oder bei unwahren Angaben können folgende disziplinarischen Massnahmen getroffen werden:
 1. Durch die Berufsbildnerin:
 - Wegweisung aus dem Atelier,
 - zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während der Arbeitszeit;
 2. Durch die Abteilungsleitung:
 - erste mündliche Ermahnung der Betroffenen,
 - Meldung an den Lehrbetrieb und die gesetzliche Vertretung;
 3. Durch die Abteilungsleitung:
 - erster schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 180.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 4. Durch die Abteilungsleitung:
 - zweiter schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 260.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 5. Durch die Direktion:
 - ab dem dritten schriftlichen Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 500.--,
 - Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrages bei der zuständigen Stelle.

Ferner führt die Abteilungsleitung mit Lernenden, die unbegründet viele Kurzabsenzen aufweisen (10 Lektionen/Monat) ein Gespräch und entscheidet über die zu treffenden Massnahmen. Insbesondere ist die **modeco** befugt, bei Gefährdung der Ausbildungsziele eine Wiederholung des aktuellen Lehrjahres anzuordnen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Disziplinarreglements Berufsbildung / Berufsvorbereitungsjahr der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. März 2015.